

# RS Vwgh 2020/1/23 Ra 2019/15/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2020

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §191 Abs3

BAO §97 Abs1

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/15/0061 B 24. Oktober 2019 RS 1

### Stammrechtssatz

Erledigungen werden gemäß § 97 Abs. 1 BAO dadurch wirksam, dass sie demjenigen bekannt gegeben werden, für den sie nach ihrem Inhalt bestimmt sind. Damit ein (Nicht)Feststellungsbescheid die ihm nach § 191 Abs. 3 zweiter Satz BAO zukommende Wirkung entfalten kann, muss er den betreffenden Personen nach § 97 Abs. 1 BAO zugestellt sein oder als zugestellt gelten.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019150115.L01

### Im RIS seit

03.04.2020

### Zuletzt aktualisiert am

03.04.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)